3. Inhalt

Die Meldung soll

– Ort und Zeit des Ereignisses,

– eine kurze Schilderung des wesentlichen Sachverhalts,

– Ursache und Ausmaß des Ereignisses,

– sofern erforderlich: die (Kurz)Personalien der Verursacher und Geschädigten (siehe Nr. 5),

– Angaben über eingeleitete Maßnahmen (außer Routinemaßnahmen),

– Angaben über ggf. bereits erfolgte Verständigungen zuständiger Sicherheits- und Verwaltungsbehörden und

– einen Hinweis enthalten, ob der Sachverhalt pressefrei ist oder ob keine oder welche Beschränkung hinsichtlich der Presseverwertbarkeit gegeben ist.